

Organisationsverordnung der Gemeinde EMMEN

Der Gemeinderat von EMMEN erlässt gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung von EMMEN vom 3. Juli 2007 folgende Organisationsverordnung:

I. EINLEITUNG

Art. 1

Zweck

¹Diese Organisationsverordnung ergänzt die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern und der Gemeindeordnung EMNEN vom 3. Juli 2007.

²Sie bestimmt:

die Grundzüge der Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung,
die Grundsätze zur Führung in Behörden und Verwaltung,
weitere Regelungen zur Führung und Organisation der Gemeinde EMMEN.

Art. 2

Weitere Organisationsinstrumente

¹Der Gemeinderat erlässt im Rahmen seiner Kompetenzen Verordnungen und erlässt die notwendigen Beschlüsse für die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung.

²Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen. Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechten und Pflichten der Bevölkerung.

Art 3

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Alle erwähnten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung beiden Geschlechtern offen.

II. GEMEINDERAT

Art. 4

Gemeinderat

¹Der Gemeinderat sorgt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates für die demokratische und strategische Führung der Gemeinde. Die Tätigkeit des Gemeinderates richtet sich dabei nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung EMMEN sowie den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen.

²Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben der Gemeinde zuständig, die nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Gemeinderatsbeschlüssen einem anderen Organ übertragen sind.

III. GRUNDZÜGE DER ORGANISATION

Art. 5

Organisation

¹Die Gemeindeverwaltung gliedert sich unter Berücksichtigung der Sachzusammenhänge und der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich in fünf Direktionen und die Stabsstelle Kanzlei. Je nach Grösse setzen sich diese aus Departementen, Bereichen und Ressorts zusammen.

²Der Gemeinderat regelt jeweils für eine Legislatur oder nach Ersatzwahlen die detaillierte Organisationsstruktur der Verwaltung in einer separaten Entscheidung. Dabei werden die Anzahl und Abgrenzung der Direktionen, Departemente, Bereiche und Ressorts vom Gemeinderat in einem Organigramm festgelegt. Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist für die politische und administrative Führung der ihm zugeteilten Direktion zuständig. Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten ist zudem die Stabsstelle Kanzlei zugeteilt.

³Die Aufteilung der Verwaltungsbereiche auf die einzelnen Direktionen ist so vorzunehmen, dass die Aufgabengebiete der einzelnen Gemeinderatsmitglieder nach Möglichkeit

gleich gewichtet sind und dass innerhalb der Gemeindeverwaltung nach Möglichkeit keine Doppelunterstellungen entstehen.

Art. 6 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat legt gemäss Art. 46 Abs. 2 lit. d der Gemeindeordnung die internen Zuständigkeiten pro Direktion unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben fest. Die Direktionen erstellen ein Verzeichnis über die Zuständigkeiten und stellen dieses der Stabsstelle Kanzlei zu. Diese führt ein öffentliches Register über die Delegation von Entscheidungskompetenzen.

Art. 7 Zeichnungsbefugnis

¹Die Zeichnungsbefugnis mit rechtsverbindlicher Wirkung folgt der vom Gemeinderat festgelegten Zuständigkeit. Sie liegt dabei bei derjenigen mitarbeitenden Person, welche die Verantwortung für die entsprechende Aufgabe trägt.

²Die Direktionen erstellen ein Verzeichnis über die Zeichnungsberechtigungen und stellen dieses der Stabsstelle Kanzlei zu. Diese führt ein öffentliches Register der Zeichnungsberechtigungen.

³Zeichnungsberechtigt für die Direktion sind die jeweiligen Direktionsvorstehenden und deren Stellvertretungen. Die Departements- und Bereichsleitungen sind für den ganzen Aufgabenbereich ihres Departements bzw. Bereiches zeichnungsberechtigt.

⁴Die Direktionsvorstehenden legen die Zeichnungsberechtigungen innerhalb der gesamten Direktion fest. Für bestimmte Sachgebiete kann Kollektivunterschrift festgelegt werden.

Art. 8 Organe ausserhalb der Gemeindeverwaltung

Alle Organe ausserhalb der Gemeindeverwaltung (Kommissionen, Einzelstellen, Delegierte in interkommunalen Organisationen) sind entsprechend ihrem Sachgebiet der

jeweiligen Direktion zugeordnet. Der Gemeinderat bezeichnet die Vertretungen in diese Organe, wobei die Zuständigkeit des Einwohnerrates gestützt auf übergeordnetem Recht vorbehalten bleibt.

Art. 9 Kommissionen

Die vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen

- a) beraten den Gemeinderat in der Zielformulierung und der Zielerreichung ihres Aufgabengebiets,
- b) beraten den Gemeinderat in den entsprechenden Sachgebieten,
- c) bearbeiten die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Gemeinderatsbeschluss übertragenen Geschäfte.

IV. FÜHRUNG DER VERWALTUNG

Art. 10 Führungsebenen und -verantwortung

Die für die Gemeindeverwaltung geltenden Führungsebenen sind in der Verordnung zum Personalreglement festgelegt. Die Vorgesetzten aller Führungsebenen haben die Handlungsverantwortung für alle ihnen persönlich übertragenen Aufgaben und tragen dabei auch die Führungsverantwortung für den ihnen unterstellten Zuständigkeitsbereich. Diese umfasst insbesondere:

- a) die effiziente und zielgerichtete Arbeitsorganisation und Koordination im unterstellten Zuständigkeitsbereich,
- b) den optimalen Einsatz des Personals und der sachlichen Mittel zur Aufgabenerfüllung,
- c) die Auftragserteilung, Information, Instruktion und Überwachung der Mitarbeitenden,
- d) die Qualifikation und Förderung aller Mitarbeitenden.

Art. 11
Verantwortung der Mitarbeitenden

Sämtliche Mitarbeitenden sind den Vorgesetzten gegenüber für ihr Handeln, ihre Entscheidungen und ihr Verhalten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und den gesetzlichen Grundlagen verantwortlich.

Art. 12
Stellvertretung

Der Gemeinderat sorgt zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Verwaltungstätigkeit für eine geeignete Stellvertretungsregelung. Die Stellvertretung dient dabei in erster Linie der Aufrechterhaltung des ordentlichen Verwaltungsbetriebs, kann aber keine vollwertige Aufgabenerfüllung gewährleisten.

Art. 13
Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht über die jeweilige Direktion liegt beim zuständigen Gemeinderat. Er überwacht die zielgerichtete und ordnungsgemässe Erfüllung der zugewiesenen, öffentlichen Aufgaben.

V. WEITERE REGELUNGEN ZUR FÜHRUNG DER GEMEINDE UND DER VERWALTUNG

Art. 14
Information

Der Gemeinderat sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung seiner Beschlüsse von öffentlichem Interesse und ist zuständig für die Information der Bevölkerung über Angelegenheiten, die im Gesamtinteresse der Gemeinde liegen.

Art. 15
Krisensituationen

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Führungsfähigkeit der Gemeinde auch in ausserordentlichen Lagen gewährleistet bleibt.

Art. 16
Inkrafttreten

Diese Organisationsverordnung tritt auf den 1. September 2008 in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Emmenbrücke, 20. Februar 2008

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Vom Einwohnerrat genehmigt am: 18. März 2008